



## Agenda

- Vorstellung und Begrüßung der Referenten und Teilnehmer
- Rechtsgrundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit
- Schiedsvereinbarung
- Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit
- Administrierte Schiedsgerichtsbarkeit
- Das Schiedsgericht
- Das Schiedsverfahren
- Der Schiedsspruch
- Besondere Probleme des Schiedsverfahrens (Mehrparteien)
- Vor- und Nebenverfahren
- Alternative Dispute Resolution
- Schiedsgutachten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Schiedsgerichtsinstitutionen (ICC, LCIA, AAA, SCC, WIPO, DIS)
- Besonderheiten der einzelnen Schiedsgerichtsordnungen
- Kosten

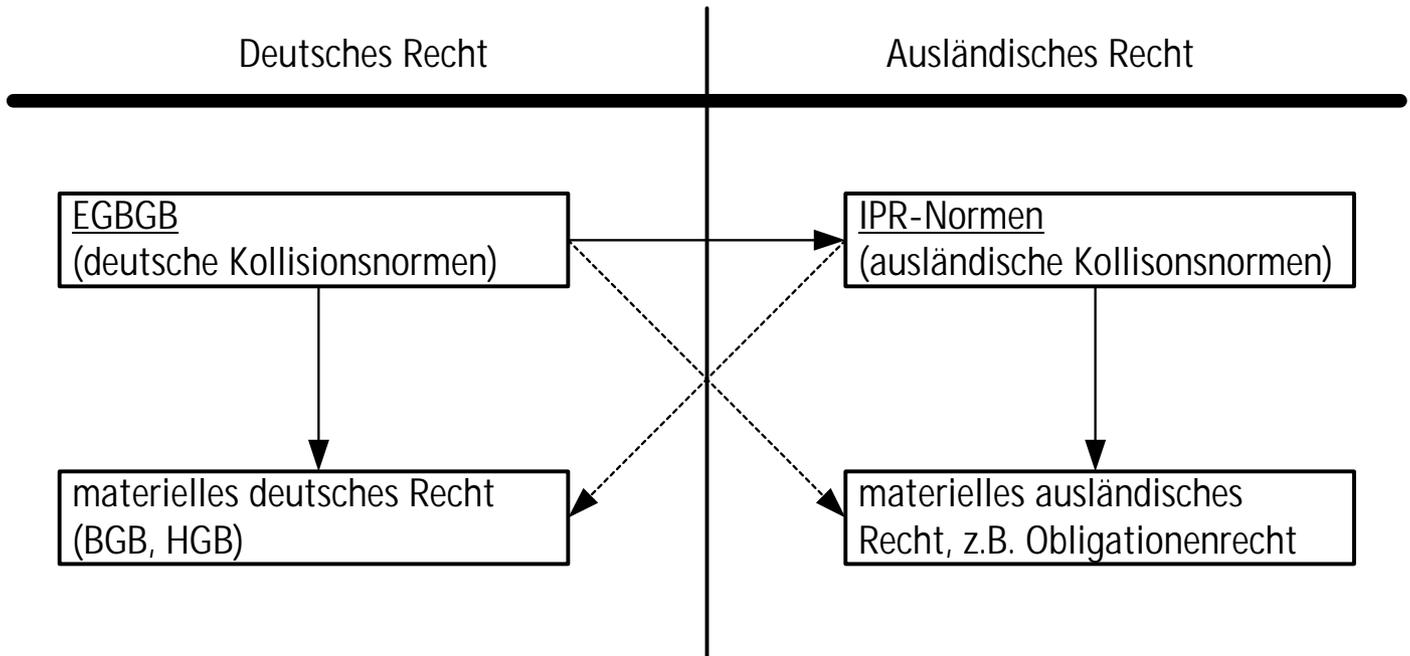




## Teilnehmerkreis

- Unternehmer
- Geschäftsführer
- Vorstände
- Rechtsanwälte, Corporate Counsels
- Wirtschaftsprüfer
- Unternehmensberater
- Unternehmensmitarbeiter
- Repräsentanten von Verbänden
- Banken
- Industrie- und Handelskammern

## Grafiken





## Klauseln

Voraussetzung jedes Schiedsverfahrens ist eine wirksame Schiedsvereinbarung. Diese Vereinbarung kommt durch einen privatrechtlichen Vertrag zustande. Diese Schiedsvereinbarungen sind heute weitgehend in der Industrie standardisiert.

### ICC-Klausel (Kurzform, Deutsch)

*Alle aus dem gegenwärtigen Verträge sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.*

*Sitz des Schiedsgerichts ist ..... .*

### ICC-Klausel (Kurzform, Englisch)

*All disputes arising in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Conciliation and Arbitration of the International Chamber of Commerce by 3 (three) arbitrators appointed in accordance with the said Rules.*

*The place of arbitration shall be [... place ...].*

*ICC-Klausel (Langform)*



## ICC-Klausel (Langform, Deutsch)

- 1. Sollten aus diesem Vertrag oder aus Vereinbarungen zu seiner Durchführung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, so werden sich beide Parteien bemühen, diese zunächst auf gutlichem Wege beizulegen. Der Einigungsversuch gilt als gescheitert, sobald eine der Parteien dies der anderen Partei schriftlich mitgeteilt hat.*
- 2. Wenn der Einigungsversuch gescheitert ist, werden die Streitigkeiten nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.*
- 3. Der Ort des Schiedsverfahrens ist ..... Das Prozessrecht dieses Ortes kommt ergänzend zur Anwendung, soweit die Regeln der IHK keine Bestimmungen enthalten.*
- 4. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht wird auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens entscheiden.*



## ICC-Klausel (Langform, Englisch)

- 1. Any differences or disputes arising from this Contract or from agreements regarding its performance shall be settled by an amicable effort on the part of the parties to the Agreement. An attempt to arrive at a settlement shall be deemed to have failed as soon as one of the parties to the Agreement so notifies the other party in writing.*
- 2. If any attempt at settlement has failed, the disputes shall be finally settled under the Rules of Conciliation and Arbitration of the International Chamber of Commerce in Paris (Rules) by three arbitrators appointed in accordance with the Rules.*
- 3. The place of arbitration shall be Zurich. The procedural law of this place shall apply where the Rules are silent.*
- 4. The arbitral award shall be substantiated in writing. The arbitral tribunal shall decide on the matter of costs of the arbitration.*
- 5. The language to be used in the arbitral proceedings shall be German or English. Original Documents in English need not be translated into German.*



## UNCITRAL (Deutsch)

*Jede Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder jeder Anspruch, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf diesen Vertrag, seine Verletzung, seine Auflösung oder seine Nichtigkeit beziehen, sind durch ein Schiedsverfahren auch der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung zu regeln.*

- a) Die Ernennende Stelle ist .... (Name der Institution oder Person);*
- b) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ... (einer oder drei);*
- c) Der Ort des Schiedsverfahrens ist .... (Stadt oder Land);*
- d) Die im Schiedsverfahren zu verwendende(n) Sprache(n) ist (sind) ...*

## UNCITRAL (Englisch)

*Any dispute, controversy or claim arising out of or relating to this Contract, or the breach, termination, or invalidity thereof, shall be settled by arbitration in accordance with the UNCITRAL Arbitration Rules in effect on the date of this Contract.*

*The appointing authority shall be the .....*

*The case shall be administered by the ..... in accordance with its "Procedures for Cases under the UNCITRAL Arbitration Rules".*

*The number of arbitrators shall be ... (one or three).*

*The place of arbitration shall be .....*

*The language(s) to be used in the arbitral proceedings shall be ....*



## DIS (Deutsch)

*Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem ..... (Bezeichnung des Vertrages) oder über seine Gültigkeit ergeben, werden von drei Schiedsrichtern nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages bindend entscheiden. Sitz des Schiedsgerichts ist Nürnberg.*

## DIS (Englisch)

*All disputes arising from the Agreement including its validity shall be finally settled according to the Arbitration Rules of the German Institution of Arbitration e.V. (DIS) without recourse to the ordinary courts of law. The arbitration tribunal may also decide on the validity of this arbitration agreement.*

*The place of arbitration shall be Nuremberg.*



## Bundeskammer für gewerbliche Wirtschaft (Deutsch)

*Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln), von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.*

*Zweckmäßige ergänzende Vereinbarung:*

*a) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ..... (einer oder drei):*

*b) Es ist ..... materielles Recht anzuwenden.*

*c) Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist ..... .*

*Parteien, die den Schiedsvertrag als Unternehmer abgeschlossen haben, können auf die Anfechtung eines Schiedsspruches in Österreich aus den Gründen verzichten, aus denen ein gerichtliches Urteil mittels Wiederaufnahmeklage angefochten werden kann. Wenn dies gewünscht ist, wird folgender Zusatz empfohlen:*

*"Auf die Anwendung des § 595 Abs. 1 Z. 7 der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) wird gemäß § 598 Abs. 2 ZPO verzichtet."*



## Arbitration Vienna Rules

*All disputes arising out of this contract or related to its violation, termination or nullity shall be finally settled under the Rules of Arbitration and Conciliation of the International Arbitral Centre of the Federal Economic Chamber in Vienna (Vienna Rules) by three arbitrators appointed in accordance with these rules.*

*Place of arbitration shall be Vienna.*

*Appropriate supplementary provisions:*

*a) the number of arbitrators shall be ..... (one or three);*

*b) the substantive law of ..... shall be applicable;*

*c) the language to be used in the arbitral proceedings shall be .....*

*Parties having concluded the arbitration agreement as businessmen may waive their right to have recourse against an award in Austria on those grounds on which recourse may be had against a court judgment by way of an application for re-opening the case. If this is desired, it is recommended that the following be added:*

*Pursuant to para. 598 (2) of the Austrian Code of Civil Procedure (ZPO), the parties expressly waive the application of para. 595 (1) figure 7 of the said Code.*



## Ad-hoc-Schiedsverfahren

*Alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten oder Ansprüche betreffend seine Gültigkeit, Reichweite, Bedeutung, Auslegung, Anwendung oder Beendigung, einschließlich aller Vereinbarungen zu seiner Abänderung oder Ergänzung sowie aller auf ihm beruhenden Handlungen der Parteien, werden durch ein Schiedsgericht gemäß den nachfolgenden Verfahrensbestimmungen entschieden.*

*Der Sitz des Schiedsverfahrens ist in ...*

*Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern [einem Einzelschiedsrichter].*

*Diejenige Partei, welche das Schiedsverfahren einleiten möchte, sendet einen entsprechenden eingeschriebenen Eröffnungsantrag an die Gegenpartei. Der Antrag beinhaltet Namen und Adresse des von dieser Partei ernannten Schiedsrichters, der von beliebiger Nationalität sein kann, und eine Darstellung des Streitgegenstandes, einschließlich des geltend gemachten Anspruchs.*

*Innerhalb eines Monats nach Empfang des Eröffnungsantrags hat die Gegenpartei ihren Schiedsrichter zu ernennen und der anderen Partei darüber unter Bezeichnung seines Namens und seiner Adresse durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.*

*Falls die Gegenpartei nicht innerhalb der angegebenen Frist ihren Schiedsrichter ernennt, wird dieser auf Antrag der anderen Partei durch ... ernannt.*

*Falls die beiden, im Einklang mit diesen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter sich nicht innerhalb eines Monats nach Ernennung des zweiternannten Schiedsrichters auf die Bestellung eines Vorsitzenden Schiedsrichters einigen Können, wird dieser auf Antrag einer Partei durch ... ernannt.*

*Im Fall des Wegfalls eines Schiedsrichters während des Verfahrens wegen Tod, Rücktritt oder sonstiger Unfähigkeit der Amtsausübung wird ein Ersatzschiedsrichter nach den Regeln bestellt, die für die Ernennung des weggefallenen Schiedsrichters galten. ->*

*Nach Rücksprache mit den Parteien wählen die Schiedsrichter Zeit, Datum und Ort der jeweiligen Sitzung des Schiedsgerichts. Die Parteien und ihre Vertreter werden vom Vorsitzenden hiervon schriftlich benachrichtigt.*





*Die Parteien haben dem Schiedsgericht alle für die Streitentscheidung notwendigen Informationen und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Abwesenheit oder Säumnis einer Partei hindert in keiner Phase den Fortgang des Verfahrens.*

*Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache abgehalten. Die Parteien können für ihre Schriftsätze und sonstigen Stellungnahmen die deutsche Sprache wählen, vorausgesetzt, sie legen auf Antrag der anderen Partei eine englische Übersetzung vor. Die Parteien können auf eigene Kosten einen Dolmetscher beibringen.*

*Die Schiedsrichter entscheiden den Streit nach dem Recht von ... unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.*

*Der Schiedsspruch soll innerhalb von zwölf (12) Monaten seit Ernennung des Vorsitzenden und nicht später als fünfundvierzig (45) Tage nach Ende der letzten mündlichen Verhandlung erlassen werden. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so endet der Auftrag des Schiedsgerichts nicht automatisch.*

*Der Schiedsspruch muss die Gründe für die Entscheidung sowie eine Kostenentscheidung enthalten.*

*Die Parteien haben nach Treu und Glauben allen vorläufigen Anordnungen des Schiedsgerichts Folge zu leisten. Mißachtet eine Partei diese Anordnungen oder leistet sie ihnen nicht in angemessener Weise Folge, so kann das Schiedsgericht hieraus für seine Entscheidungsfindung die Schlüsse ziehen, die es für angemessen erachtet.*



## Checklisten: Schiedsvereinbarungen

1.	Soll die Schiedsvereinbarung ein notwendiges Vorverfahren beinhalten, dass der Einleitung des Schiedsverfahrens vorgeschaltet wird z. B. Einschaltung der Vorstände der beiden Parteien, Einleitung eines Conciliation-Verfahrens, Schiedsgutachten?
2.	Soll eine Frist vor Inanspruchnahme der Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart werden (Funktion: Friedensfrist)?
3.	Soll das Schiedsgericht als ein Institutionalisiertes / administriertes oder Ad-hoc-Schiedsverfahren ausgestaltet werden?
4.	Welche Anzahl der Schiedsrichter soll in der Schiedsklausel vorgegeben werden?
5.	Wo ist der Sitz des Schiedsverfahrens?
6.	Sprache des Schiedsverfahrens?
7.	Tagungsort des Schiedsverfahrens?
8.	Schriftform des Urteils (nur bei Ad-hoc-Schiedsverfahren)?
9.	Begründungszwang des Urteils (nur bei Ad-hoc-Schiedsverfahren)?
10.	Kostentragung der unterlegenen Partei (nur bei Ad-hoc-Schiedsverfahren)?
11.	Regeln über einstweilige Verfügungen im Schiedsverfahren?
12.	Vereinbarung eines subsidiären Prozessrechtes, z.B. am Sitz des Schiedsgerichtes?
13.	Verpflichtung zur Weiterarbeit während eines laufenden Schiedsverfahrens?